6. Taxe für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:	
für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— M. 25 ₰
„ „ „ von 20 bis incl. 50 Pfund . .	— „ 30 „
„ „ „ bis incl. 100 Pfund	— „ 50 „
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— „ 15 „
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— „ 25 „
„ jede beginnenden 100 Pfund mehr	— „ 25 „
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— „ 5 „

* * *

7. Droschkentaxe.

Für eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebiets:

1) für 1 oder 2 Personen	1 M. — ₰
2) „ 3 „ 4 „	1 „ 50 „
3) „ jeden Koffer oder jedes sonstige schwere Gepäckstück	— „ 25 „

Für Fahrten nach der Zeit:

für ½ Stunde bei 1 oder 2 Personen	1 M — „
„ ½ „ „ 3 „ 4 „	1 „ 50 „
„ 1 „ „ 1 „ 2 „	1 „ 50 „
„ 1 „ „ 3 „ 4 „	2 „ — „

In der Zeit von 10 bis 11 Uhr Abends beträgt der Fahrpreis das 1½fache, in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens das Doppelte der festgesetzten Taxe.

* * *

8. Auszug aus dem Statut,

betr. die Festsetzung der Vergütung für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden Kübel vom 17. November 1887.

§ 1. Für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, den Hauseigenthümern in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 gelieferten Kübel ist an die städtische Abfuhrkasse nachstehende Vergütung zu entrichten:

1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels zwei Mark vierteljährlich,

2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels drei Mark vierteljährlich.

Eine häufigere wöchentliche Entleerung eines Kübels als zweimal erfolgt seitens der städtischen Abfuhr-Verwaltung nicht.

§ 2. Zur Zahlung der im § 1 festgesetzten Vergütung sind die Haushaltungs-Vorstände, von deren Haushaltungsmitgliedern die Kübel benutzt werden, verpflichtet. Die Einziehung der Vergütung erfolgt indessen von den Hauseigenthümern, denen es überlassen bleibt, Auslagen von den Haushaltungsvorständen sich ersetzen zu lassen.

Die Vergütung wird in jedem ersten Monate eines Vierteljahres eingefordert.

* * *